



## **4. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 23. Oktober 2008**

**Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/08 vom 13.11.08, geändert in Nr. 08/12 vom 23.02.12, in Nr. 18/14 vom 02.05.14 sowie in Nr. 09/19 vom 28.02.2019**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Änderung § 2 Zeiten und Öffnungszeiten**

1) § 2 Absatz 1 der Wochenmarktsatzung erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Wochenmärkte finden auf den in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Marktstandorten und während der im Wochenmarktkalender aufgeführten Öffnungszeiten statt. Die Markttage und Öffnungszeiten werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Landeshauptstadt Dresden, Bereich Kommunale Märkte, in einem Marktkalender festgesetzt und veröffentlicht. Eine Änderung und bedarfsgemäße Anpassung der Markttage ist hierbei seitens der Landeshauptstadt Dresden möglich. Die Änderung der Markttage ist dabei ebenfalls zu veröffentlichen.“

2) § 2 Absatz 3 der Wochenmarktsatzung wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Wochenmarktplätze werden generell als solche gewidmet. Die genauen Markttage werden dabei durch den Wochenmarktkalender der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. An Tagen, an denen kein Wochenmarkt stattfindet, kann die Fläche für andere Veranstaltungen, die keinen Marktcharakter haben, genutzt werden, oder als Parkfläche für solche Flächen, die außerhalb der Markttage Parkflächen sind.“

### **§ 2 Änderung von § 4 – Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

1) § 4 Absatz 2 der Wochenmarktsatzung erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht statthaft. Ausnahme ist der Verkauf von Süßwasserfischen, die zum Verzehr geeignet sind.“

### **§ 3 Änderung von § 5 Vergabe der Wochenmarktstandplätze**

1) § 5 Absatz 3 der Wochenmarktsatzung erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Antrag auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes für mindestens einen Monat oder längstens für ein Kalenderjahr ist schriftlich oder elektronisch bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Für die Antragstellung ist das vollständig ausgefüllte und durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Formblatt nebst den zugehörigen Anlagen einzureichen. Mit Einführung des digitalen Formularservice der Landeshauptstadt Dresden kann die Antragstellung mit Hilfe des Onlineantragsassistenten unter [www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte) erfolgen. Die Nutzung des digitalen Onlineantragsassistenten zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihm soll vorrangig

Gebrauch gemacht werden. Dies gilt auch für Zuweisungsinhaber, die beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber bzw. Gesellschafter aufzunehmen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Tageserlaubnis wird durch den zuständigen Marktmeister erteilt. Die Tageserlaubnis ergeht nach den in Absatz 2 genannten marktpezifischen Erfordernissen. Bei in privater Trägerschaft verwalteten kommunalen Wochenmärkten regelt der private Träger die Antrags- und Zuweisungsform unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 eigenständig.“

### **§ 4 Änderung von Anlage 1 – Wochenmarktverzeichnis**

1) Anlage 1 – Wochenmarktverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:  
„Wochenmarktstandort  
Alaunplatz  
Bauernmarkt Königstraße  
Hellerau  
Jacob-Winter-Platz  
Kopernikusstraße  
Münchner Platz  
Reißigerstraße  
Lingnerallee  
Schillerplatz  
Stralsunder Straße  
Bönischplatz  
Wasaplatz“

### **§ 5 Änderung von Anlage 2 – Lagepläne**

1) Der Flächenumgriff von Anlage 2, Anhang 6 wird entsprechend der beigefügten Karte abzüglich des Bereichs der Haltestelle Münchner Platz (20 m östlich bis 10 m westlich des Fahrgastunterstandes) erweitert.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 2. Juli 2025

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Jan Donhauser  
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden,

so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 2. Juli 2025

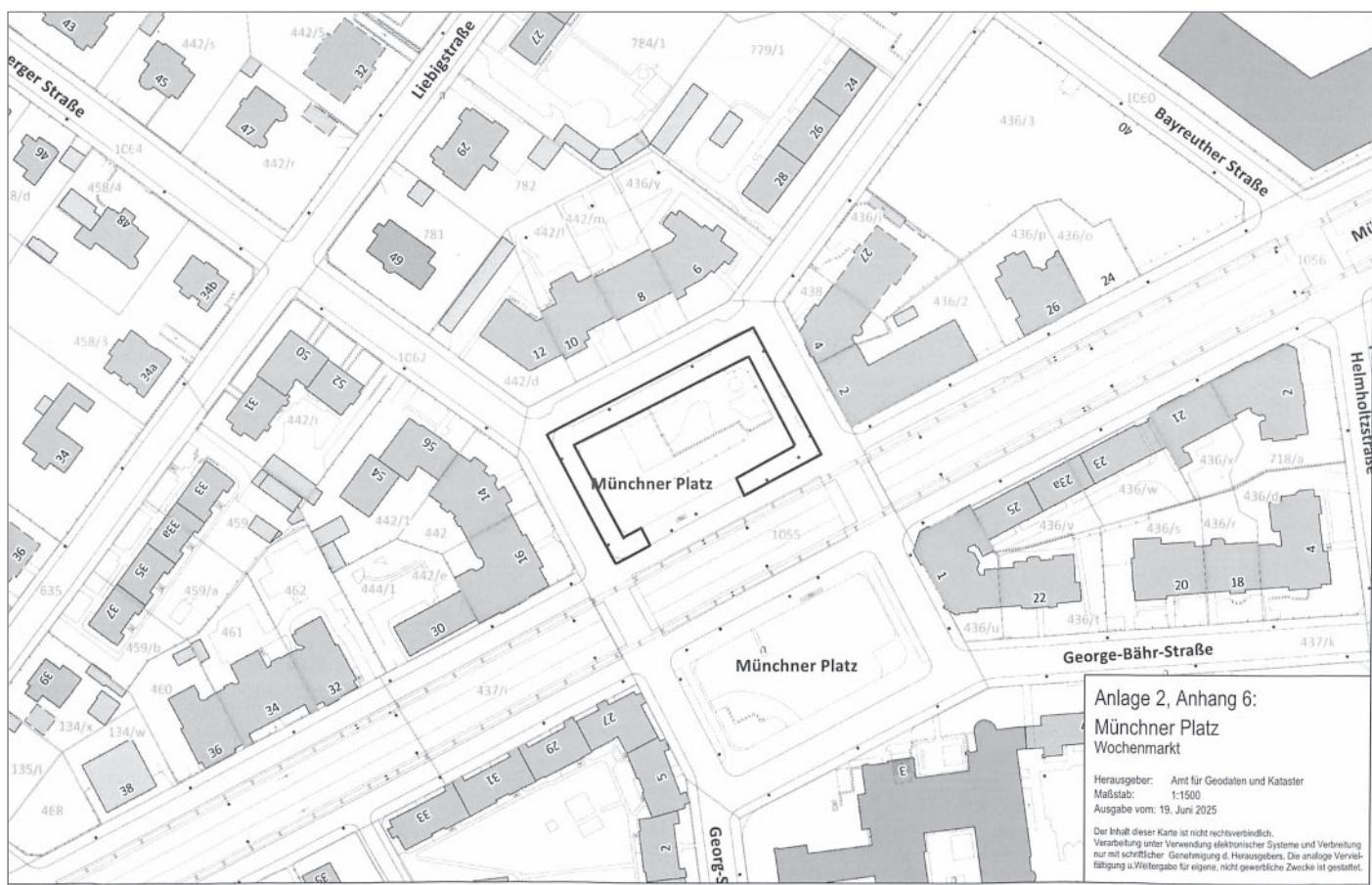
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Jan Donhauser  
Erster Bürgermeister

## Anhang

Anlage 2, Anhang 6 zur Wochenmarktsatzung: Münchner Platz Wochenmarkt (19.06.2025)



Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/mtsblatt](http://www.dresden.de/mtsblatt)